

Die Bauernunruhen in der untersteirischen Herrschaft Sannegg 1668–1677

Von HELFRIED VALENTINITSCH

Nach der Niederwerfung des großen »Windischen Bauernaufstandes« von 1635 fanden sich die in der untersteirischen Herrschaft Sannegg ansässigen slowenischen Bauern nur vorübergehend mit ihrem Schicksal ab. Bereits die nächste Generation nahm, wenn auch mit anderen Mitteln, den Widerstand gegen die Grundherrschaft wieder auf, wobei sie ihre Interessen mit außerordentlicher Hartnäckigkeit verfolgte. Am Beispiel der in den Jahren 1668 bis 1677 in der Herrschaft Sannegg auftretenden Unruhen der bäuerlichen Untertanen werden jene politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Veränderungen sichtbar, die sich in der frühen Neuzeit in weiten Teilen der innerösterreichischen Ländergruppe in dem zwischen Untertanen, Grundherren und Staat bestehenden gegenseitigen Abhängigkeits- und Spannungsverhältnis vollzogen. Neben den Folgen der Verkaufrechung, der Anhebung der vom Landesfürsten auferlegten Steuerlasten und der um die Mitte des 17. Jahrhunderts einsetzenden Verrentung der Grundherrschaft ist hier besonders die vom Staat und notgedrungenermaßen auch von den Ständen geförderte »Verrechtlichung«¹ des bäuerlichen Widerstandes hervorzuheben. Gleichzeitig werden die wirtschaftlichen Grenzen sichtbar, an denen es der mit dem absolutistischen Staat konkurrierenden Grundherrschaft unmöglich wurde, ihre Forderungen bei den bäuerlichen Untertanen uneingeschränkt durchzusetzen. Schließlich sind die Sannegger Bauernunruhen symptomatisch für ein System, in dem die Grundherrschaft nur mehr bedingt funktionsfähig war.

1. Die rechtliche und wirtschaftliche Situation der Sannegger Untertanen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit war die nordwestlich von Cilli/Celje gelegene Burg Sannegg (slowen. Žovnek) das Zentrum einer zeitweilig recht ansehnlichen Grundherrschaft. Nach dem Tod des letzten Cillier Grafen kam die Herrschaft an die Habsburger, bis schließlich Erzherzog Karl II. von Innerösterreich Sannegg als freies Eigen an Adam Schrott verkaufte.² Im Jahre 1605 gelangte San-

¹ Zur »Verrechtlichung« des »bäuerlichen« Widerstands in der frühen Neuzeit, vgl. die grundlegende Darstellung von W. Schulze, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit*, Stuttgart – Bad Cannstatt 1980.

² H. Pirchegger, *Die Untersteiermark in der Geschichte ihrer Herrschaften und Gülden, Städte und Märkte*, München 1962, S. 191 ff.

negg erstmals an die Familie Wagensberg, wurde aber 1633 vom Freiherrn Georg Siegfried von Wechsler erworben. Der neue Besitzer hatte jedoch wenig Freude an der Herrschaft, da sich seine Untertanen 1635 maßgeblich am großen Windischen Bauernaufstand beteiligten und die Burg besetzten. Wechsler verkaufte deshalb bald darauf Sannegg wieder an die Grafen von Wagensberg, in deren Besitz die Herrschaft bis 1713 blieb. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts umfaßte die Herrschaft Sannegg die beiden Märkte Fraslau/Braslovce und Praßberg/Mozirje, die Burg Sannegg, zwei Meierhöfe mit den dazu gehörigen Wiesen und Äckern, zwei Hofmühlen, einige Fischteiche sowie mehrere Dörfer und Streusiedlungen.³ Im gesamten Herrschaftsgebiet lebten etwa 230 Untertanen mit ihren Familien. Die in den tieferen Lagen sesshaften Bauern beschäftigten sich hauptsächlich mit dem Anbau von verschiedenen Getreide- und Obstsorten, während sich die Bauern der höher gelegenen Regionen mehr der Viehzucht widmeten. Entlang der durch das Herrschaftsgebiet verlaufenden Laibacherstraße spielte auch das Transportgewerbe als Nebenverdienst eine größere Rolle. Die am Westrand des Cillier Beckens und an den Ausläufern der Sanntaler Alpen gelegene Herrschaft wurde durch ein mildes Klima und fruchtbare Böden begünstigt, doch wirkte sich das im 17. Jahrhundert bereits weit verbreitete Keuschlertum und die damit verbundene Besitzersplitterung auf die Existenzgrundlage der Bauern nachteilig aus. Dennoch fanden zumindest in guten Erntejahren die meisten Bauern mit den vorhandenen Möglichkeiten durchaus ihr Auslangen. Ihre Lebenshaltung war aber, wenn sie nicht über einen größeren Besitz oder einen Weingarten verfügten, im allgemeinen nur sehr bescheiden. Aus den seit etwa 1690 überlieferten Untertaneninventaren wird ersichtlich, daß ein Bauer im Durchschnitt nur einen Rock und ein bis zwei Hosen, einen Hut und einen meist recht armseligen Hausrat besaß.⁴ Über Bargeld verfügten nur wenige reichere Bauern.

Die einzelnen Abgaben, die die Sannegger Bauern ihrem Grundherrn zu entrichten hatten, waren im Urbar der Herrschaft genau aufgezeichnet. Sie bestanden aus verschiedenen Naturalleistungen sowie aus einem in Bargeld zu zahlenden Zins, der nicht verändert werden durfte. Im ausgehenden 17. Jahrhundert lag in der Herrschaft Sannegg der Schätzwert einer ganzen Hube im Durchschnitt bei 60 fl, wofür ein jährlicher Zins von etwa 1 fl zu leisten war.⁵ Bei den Halben- und Viertelhuben sowie bei den Hofstätten war der Zins größeren Schwankungen unterworfen, betrug aber meist nur wenige Kreuzer. Die Naturalleistungen einer ganzen Hube umfaßten im allgemeinen mehrere Schaff Hafer, Roggen und Weizen, eine Wurst und einen Brotlaib aus Weizenmehl. Dazu kamen gelegentlich noch ein bis zwei Hühner, etwa 10 Eier und Käse. Andere Einnahmequellen der Herrschaft waren das von den Wirten zu zahlende Hofwein- und Zapfengeld, das Metzgerrecht, Wein- und Getreidezehente und verschiedene im Urbar nicht angeführte Schreibgebühren.

³ SA Sannegg, Sch. 3, H. 4, Urbar von 1629 und SA Sannegg, Sch. 3, H. 6, Urbar von 1713.

⁴ GB AR 2869, 2870 und 2871.

⁵ Wie Anmkg. 3.

Besonders wichtige Einnahmen der Herrschaft waren jedoch die Gebühren, die von den Untertanen bei einem Besitzwechsel zu entrichten waren. Im 17. Jahrhundert saßen die Sannegger Untertanen durchwegs auf Grundstücken, die sie von der Herrschaft durch Kauf erworben hatten. Das Obereigentum der Herrschaft an Grund und Boden blieb zwar erhalten, doch konnten die Untertanen die von ihnen bewirtschafteten Liegenschaften weitervererben oder verkaufen. Dieses als Kaufrecht⁶ bezeichnete bäuerliche Besitzrecht bedeutete im übertragenen Sinn auch jene Gebühr oder Erbschaftssteuer, die bei jedem Besitzwechsel vom Käufer bzw. Übernehmer an die Herrschaft abzuführen war (G. Pferschy). In der Herrschaft Sannegg war ebenso wie in der übrigen Untersteiermark, in der Oststeiermark und in der südlichen Weststeiermark, das Zehntelkaufrecht oder der 10. Pfennig üblich. Das heißt, daß bei einer Besitzveränderung 10% des geschätzten Hofwerts an den Grundherrn zu entrichten waren. Als um 1600 in der Herrschaft Sannegg die vor allem unter Kaiser Ferdinand I. vorangetriebene Verkaufrechtung⁷ im wesentlichen abgeschlossen war, erkannten die Bauern, daß mit ihrem neuen Besitzrecht eine deutliche Mehrbelastung verbunden war, da der Grundherr neben dem 10. Pfennig weiterhin die früher üblichen Veränderungsgebühren, wie das Sterberecht oder Besthaupt und die sogenannte Anlait (auch Leihkauf) verlangte. In der Praxis bedeutete dies, daß die Erben eines Bauern drei verschiedene Gebühren entrichten mußten und der Haupteerbe nach Abfindung der übrigen Erbberechtigten vor dem Ruin stand. Als im Jahre 1605 der Vertraute Erzherzog Ferdinands, Hans Siegmund von Wagensberg, die Herrschaft Sannegg kaufte, ließ er bei dieser Gelegenheit im Urbar neben dem 10. Pfennig auch das Sterberecht und die Anlait als Veränderungsgebühren aufzeichnen und vom Landesfürsten bestätigen.⁸ Die erbitterten Untertanen forderten zwar die Aufhebung dieser drückenden Bestimmungen, doch wurde ihre Beschwerde 1611 vom Landesfürsten abgelehnt.

In der frühen Neuzeit waren die Robotleistungen der Sannegger Untertanen im Vergleich zu anderen untersteirischen Herrschaften, in denen sich die tägliche oder unbemessene Robot durchgesetzt hatte, relativ gering. Die Besitzer der Herrschaft unternahmen offenbar auch keinen ernsthaften Versuch, die Gutswirtschaft auszuweiten und die dafür notwendige tägliche Robot einzuführen, obwohl die im Cillier Becken gelegenen Teile der Herrschaft Sannegg durchaus für einen gutswirtschaftlichen Betrieb geeignet waren. Der Inhaber einer ganzen Hube hatte daher jährlich nur 24 Tage und der einer halben Hube 12 Tage Handrobot zu leisten.⁹ Außerdem

⁶ F. Posch, Bauer und Grundherrschaft, in: F. Posch (Hrsg.), Der steirische Bauer. Veröffentl. d. Stmk. Landesarchives 4, Graz 1966, S. 50; G. Pferschy / H. Purkarthofer, Das Kauf- und Erbrecht in der Steiermark um 1750, in: F. Posch (Hrsg.), Atlas zur Geschichte des steirischen Bauerntums. Veröffentl. d. Stmk. Landesarchives 8, Graz 1976, S. 19; F. Tremel, Die bäuerlichen Besitzrechte und Besitzverhältnisse, in: F. Posch (Hrsg.), Das Bauerntum in der Steiermark. ZHVSt Sdbd. 7, Graz 1963, S. 22 f.

⁷ Zur Verkaufrechtung unter Kaiser Ferdinand I. siehe F. Posch, Die Verkaufrechtungen auf den landesfürstlichen Pfandherrschaften Kärntens im 16. Jahrhundert, in: Carinthia I 147, 1957, S. 465 ff.

⁸ LR Sch. 1386, Graz, 16. 8. 1672: Gutachten des Landesverwesers.

⁹ SA Sannegg, Sch. 3, H. 4, Urbar von 1629, fol. 393 ff.

waren die Untertanen verpflichtet, sich an den Jagden des Grundherrn zu beteiligen und bei der Instandsetzung oder der Errichtung von Herrschaftsgebäuden Hilfsdienste zu erbringen. Die Bürger der beiden Märkte Fraslau und Praßberg leisteten in der Regel überhaupt keine Robot.

Im Gegensatz zu vielen anderen steirischen Herrschaften, in denen die Steigerung der Robot von den Bauern als besonders ungerecht und drückend empfunden wurde, war im 17. Jahrhundert für die Sannegger Bauern nicht die Robot, sondern die Einhebung von drei verschiedenen Veränderungsgebühren die gravierendste Belastung. Erst während des großen Windischen Bauernaufstandes im Jahre 1635 bot sich den Sannegger Untertanen eine Chance, einige der für sie besonders nachteiligen Bestimmungen des Urbars zu korrigieren.¹⁰ Da die Sannegger Bauern zu den größten Aufrührern zählten, sandte die Regierung noch im Frühjahr 1635 eine Kommission nach Sannegg, um zwischen dem damaligen Inhaber der Herrschaft, Georg Siegfried von Wechsler, und den Untertanen eine gütliche Einigung herbeizuführen.¹¹ Die Bauern nützten sofort die Situation und schlossen in Gegenwart der Kommissare mit dem Herrschaftsverwalter einen für sie günstigen Vertrag. Der Verwalter verpflichtete sich, auf die Anläit zu verzichten und erhielt dafür das Recht bestätigt, den 10. Pfennig einzuheben. Die ohnehin schon relativ geringen Robotleistungen wurden ebenfalls gesenkt, sodaß die Untertanen im Rahmen der sogenannten Saumfuhr nur mehr bis Cilli Lebensmitteltransporte durchführen mußten. Außerdem versprach der Verwalter, den Bauern während der Saumfuhr Brot und andere Lebensmittel zur Verfügung zu stellen. Hingegen blieben die im Urbar enthaltenen Bestimmungen, daß die Bauern maximal 24 Tage im Jahr zur Handrobot herangezogen werden sollten, unverändert. Der Vertrag wurde allerdings ohne ausdrückliche Zustimmung des Grundherren geschlossen und nur vom Herrschaftsverwalter unterzeichnet. Die Bauern nahmen daran keinen Anstoß, weil sie glaubten, daß der Vertrag allein schon durch die Anwesenheit der von der Regierung entsandten Kommissare Rechtskraft erlangen würde.

Das Versäumnis, die Unterschrift des Grundherrn zu erzwingen, erwies sich jedoch, wie sich bald herausstellen sollte, für die Bauern als äußerst nachteilig. Nachdem die Militärgrenzer und die von der steirischen Landschaft geworbenen Truppen Mitte Juli 1635 den Windischen Bauernaufstand blutig niedergeschlagen hatten, war von einer Einhaltung des oben genannten Vertrags keine Rede mehr. Der Grundherr fühlte sich an die Abmachungen seines Verwalters nicht gebunden und forderte von den Bauern erneut die im Urbar festgelegten Abgaben und Dienste, ohne daß sich die eingeschüchterten Untertanen dagegen zur Wehr setzten.¹²

¹⁰ Über den Verlauf des Windischen Bauernaufstandes siehe A. Mell, Der windische Bauernaufstand des Jahres 1635 und dessen Nachwehen, in: MHVSt 44, 1896, S. 205 ff. sowie J. Koropec, Die gesellschaftliche Gliederung der Teilnehmer an den Kämpfen des zweiten slowenischen Bauernaufstandes im Jahre 1635, in: G. Pferschy (Hrsg.), Siedlung, Macht und Wirtschaft. Festschrift Fritz Posch. Veröffentl. d. Stmk. Landesarchives 12, Graz 1981, S. 381 ff. – Zu den Ursachen vgl. auch G. Pferschy, Ursachen und Folgen des Bauernaufstandes 1635 zu Novi Kloster. Časopis za zgodovino in narodopisje 5, Maribor 1969, S. 296–312.

¹¹ Wie Anmkg. 8; GUT 1673-III-37.

¹² GUT 1673-III-37.

2. Ursachen, Organisation und Anführer des bäuerlichen Widerstands in der Herrschaft Sannegg 1668–1677.

Nach der Mitte des 17. Jahrhunderts verschlechterte sich die wirtschaftliche und rechtliche Situation der Sannegger Untertanen zunehmend. Der Inhaber der Herrschaft, Rudolf Graf Wagensberg,¹³ zog es wie manch anderer steirischer Grundherr vor, sich hauptsächlich in der innerösterreichischen Residenzstadt Graz oder in deren Nähe aufzuhalten und besuchte nur mehr selten seine untersteirischen Güter. Er verzichtete auf die Bewirtschaftung seiner dominikalen Liegenschaften und überließ die Verwaltung der Herrschaft seinem Pfleger, dem er auch noch einen Teil der bäuerlichen Dienste und Abgaben sowie seine Mautrechte im Viertel Cilli verpachtete.¹⁴ Wagensberg hatte nun für die früher vorwiegend für die herrschaftliche Küche bestimmten sogenannten Klein- oder Kuchlrechte keine Verwendung mehr.¹⁵ Ein Weiterverkauf der von den Bauern abgelieferten Lebensmittel war nur in einem sehr begrenzten Ausmaß möglich, weil die benachbarten Herrschaften vor ähnlichen Problemen standen und auf dem nächstgelegenen größeren Markt in Cilli mit denselben Produkten konkurrierten. Die von den Bauern in Form von Fuhrdiensten verrichtete Saumfahrt sowie die übrige Robot wurde vom Grundherrn ebenfalls nicht mehr im früheren Umfang benötigt. Es lag daher nahe, daß die Herrschaft versuchte, die Naturalleistungen durch Geldzahlungen zu ersetzen. Bei der Festsetzung der Ablöse bot sich außerdem die willkommene Gelegenheit, überhöhte Beträge zu verlangen. So forderte die Herrschaft jährlich von jeder Hube für die Ablösung der Saumfahrt 1 fl 4 kr und für die gewöhnliche Robot 5 fl. Noch schlimmer erging es den Bauern bei den Kleinrechten, für die der Grundherr statt des tatsächlichen Wertes eine doppelt so hohe Ablöse verlangte. Am bedrückendsten waren aber weiterhin jene Gebühren, die sich beim Todesfall für die Erben ergaben. Zu allen diesen Belastungen kamen noch die Steuerforderungen des Landesfürsten, die von den adeligen Grundherrn auf ihre Untertanen abgewälzt wurden. Vor allem während des Türkenkrieges von 1663/64, in dessen Verlauf die Steiermark unmittelbar von den Osmanen bedroht wurde, mußten enorme Mittel aufgebracht werden. Nach dem Frieden von Vasvár ließ der Steuerdruck nicht merklich nach, da weiterhin kaiserliche Truppen im Land stationiert blieben. Die im steirischen Landtag beschlossenen Steuern wurden von den Grundherrschaften eingehoben, wobei es immer wieder zu

¹³ Rudolf Graf von Wagensberg war Geheimer Rat, kaiserlicher Kämmerer, Obrist-Erblandmarschall in Kärnten sowie Hauptmann und Vizedom in der Grafschaft Cilli. Neben Sannegg besaß er die weststeirischen Herrschaften Obervoitsberg, Greißenegg und Kainach. Außerdem war er Pfandinhaber der Burg Cilli. Er starb 1679 und wurde in der Stadtpfarrkirche St. Joseph in Voitsberg begraben, wo sich noch heute sein Grabstein befindet. Über den Aufstieg der Familie Wagensberg siehe H. Valentinitsch, Das landesfürstliche Quecksilberbergwerk Idria 1575–1659. Forschungen zur geschichtl. Landeskunde der Steiermark Bd. 32, Graz 1981, S. 397 f.

¹⁴ Im Jahre 1671 verpachtete Graf Wagensberg seinem aus Windischgraz stammenden Verwalter Erasmus Markhut eine Reihe von Einkünften (FA Wagensberg, Sch. 1, H. 10, Graz, I. 5, 1671: Pachtvertrag). Die Einnahmen aus dem Landgericht überließ Wagensberg der Familie seines früheren Verwalters Siebenaicher (HK 1672-IV-8).

¹⁵ Wie Anmkg. 8.

Mißbräuchen kam. Es war deshalb den mißtrauischen Bauern nicht zu verdenken, daß sie hinter jeder neuen Steuer ein Komplott des Grundherren vermuteten.

Im Jahre 1668, also vier Jahre nach dem Ende des Türkenkrieges, erreichten in der Herrschaft Sannegg die Steuerlasten und Herrenforderungen offenbar ein solches Ausmaß, daß sich die Untertanen zum Handeln entschlossen.¹⁶ Die Bauern hatten aus der Niederwerfung des Aufstandes von 1635 gelernt und leisteten nun keinen aktiven Widerstand, sondern versuchten, ihre Forderungen auf dem Rechtsweg durchzusetzen, wobei sie sich auf den vor mehr als drei Jahrzehnten mit dem Verwalter des Freiherrn von Wechsler geschlossenen Vertrag beriefen.¹⁷ Gleichzeitig verlangten sie vom Grafen Wagensberg die Bestätigung des jahrelang vergessenen Kontrakts und drohten, sowohl die Entrichtung der Herrenforderungen als auch der vom steirischen Landtag festgesetzten Steuern einzustellen. Als der Grundherr auf die Vorstellungen seiner Untertanen nicht eingehen wollte, setzten diese noch im Verlauf des Jahres 1668 ihre Drohungen in die Tat um und verweigerten der Herrschaft den Gehorsam. Es entstand nun ein rund ein Jahrzehnt andauernder Streit, in dessen Verlauf es in der Herrschaft Sannegg wiederholt zu Unruhen kam, die zeitwillig auch auf andere Herrschaften übergriffen und sogar einen überregionalen Bauernaufstand hervorzurufen drohten.

Wer die Sannegger Untertanen zu ihrem Vorgehen gegen die Grundherrschaft angestiftet und sie auf den 1635 mit dem Verwalter des Freiherrn von Wechsler geschlossenen Vertrag aufmerksam gemacht hatte, geht aus den vorliegenden Quellen nicht eindeutig hervor. In der Anfangsphase spielte aber zweifellos der in Franz/Vransko ansässige Untertan des Stiftes Seitz/Ziče, Johann Joseph Lukantschitsch, eine wichtige Rolle.¹⁸ Er verfaßte für die im allgemeinen sowohl des Lesens und Schreibens als auch der deutschen Sprache unkundigen slowenischen Bauern mehrere Briefe an deren in Graz wohnenden Advokaten und war ihnen auch bei der Formulierung ihrer Beschwerden behilflich. Der Pfleger der Herrschaft Burgstall, Balthasar Murin (auch Marin) schrieb um 1670 für die Sannegger Untertanen ebenfalls einen oder mehrere Briefe. Im Jahre 1676 wird schließlich der Praßberger Bürger Jakob Pischorn als »Schriftensteller« der Sannegger Bauern genannt.¹⁹ Pischorn beschränkte sich jedoch bei seinen Aktivitäten nicht nur auf die Herrschaft Sannegg, sondern war gleichzeitig auch für die Untertanen der Kärntner Herrschaft Bleiburg als Rechtsberater tätig.

¹⁶ Hier spielte offenbar der seit der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts nachweisbare sogenannte »Zinsgulden« eine entscheidende Rolle, der neben der alten, ordentlichen Gültensteuer als zweite, außerordentliche Steuer eingehoben wurde. Die jährlich ausgeschriebenen Zinsguldenanschlüsse waren zwar Schwankungen unterworfen, zeigten aber eine steigende Tendenz. Bis 1667 hatten auch die Grundherren einen Teil des Zinsguldens zu tragen. Ab 1668 wurde aber der Zinsgulden fast zur Gänze auf die Untertanen abgewälzt (F. Freiherr v. Mensi, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark, 1. Bd. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 7, Graz – Wien 1910, S. 342 ff.).

¹⁷ GUT 1673-III-37.

¹⁸ LR Sch. 1386, 7. I. 1671: R. v. Wagensberg an Geh. Räte.

¹⁹ EA 1676-XI-53.

In Graz bedienten sich die Sannegger Untertanen zeitweilig der Hilfe eines in den Quellen namentlich nicht genannten Sollicitators, der ihre Eingaben und Beschwerden an die zuständigen Behörden weiterleitete. Er übernahm aber vermutlich auch Geld oder Geschenke für korrupte Beamte und besaß offenbar gute Kontakte zur Kanzlei des Landeshauptmannes. Die Anführer der Sannegger Untertanen suchten ihn entweder persönlich in Graz auf oder standen mit ihm durch einen Mittelsmann in Verbindung. Einer dieser Mittelsmänner war der Soldat der Grazer Stadtwache, Johannes Setschnikh, über dessen Tätigkeit wir einige Angaben besitzen.²⁰ Der aus Praßberg gebürtige Setschnikh war 1675 nach mehr als 25 Jahren Kriegsdienst wieder in die Herrschaft Sannegg zurückgekehrt und lebte hier zunächst acht Monate, ohne einer geregelten Beschäftigung nachzugehen. Im Februar 1676 fragten ihn einige mit ihm verwandte Bauern, ob er gegen ein entsprechendes Entgelt zu ihrem Sollicitator nach Graz reisen wolle, um einen Brief abzuholen. Setschnikh ging auf das Angebot ein und reiste in den folgenden Monaten zweimal nach Graz, um den Sollicitator aufzusuchen. Nachdem er im Frühjahr 1676 bei der Grazer Stadtwache eine Stelle gefunden hatte, riß sein Kontakt zu den Sannegger Untertanen nicht ganz ab, da er diesen bei ihren Besuchen in Graz als Dolmetscher diente.

Die Verbindungen der Sannegger Bauern zum Wiener Hof hingegen liegen völlig im Dunklen. Die Untertanen verstanden es aber, durch Bestechung mit ihren Beschwerden bis in die Umgebung des Kaisers vorzudringen. Zu diesem Zweck reisten einige ihrer Anführer mehrmals persönlich nach Wien. So hielt sich nach den Angaben des Grafen Wagensberg Anfang 1675 der im Dorf Prekop ansässige Bauer Pankraz Wernär in Wien auf, um dort die Klagen seiner Genossen zu »sollicitieren«.²¹

Für den Beginn des bäuerlichen Widerstands besitzen wir keine Angaben über die eigentlichen Anführer und über die Organisation der Untertanen. Die Bauern mußten aber schon von Anfang an über feste Organisationsformen verfügt haben, da sie sonst dem Grundherrn nicht so geschlossen entgegentreten hätten können. Nach einer – allerdings erst im Jahre 1675 verfaßten – Aufstellung des Grafen Wagensberg können insgesamt 29 namentlich genannte Bauern als die wichtigsten Anführer der rund 230 Untertanen angesehen werden.²² Acht Bauern bildeten einen Ausschuß, der abwechselnd an verschiedenen Orten, etwa in einer Scheune oder in einem Weingarten zusammentrat und über das weitere Vorgehen gegen den Grundherrn beriet. Die Versammlungen fanden stets geheim statt, da die Bauern sonst Gefahr liefen, als Aufwiegler festgenommen zu werden. Die von diesem Ausschuß gefaßten Beschlüsse wurden den anderen Anführern mitgeteilt, die dann von Haus zu Haus gingen, die übrigen Untertanen instruierten und Geld für die Bezahlung der Advokaten einsammelten. Um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, schreckten die Anführer nicht davor zurück, widerstrebende oder ängstliche Untertanen mit Plünderung und

²⁰ Ebd.

²¹ Laa A Sch. 383, 4. 2. 1675: Spezifikation der Rädelsführer.

²² Ebd.; das Verzeichnis der Bauernführer wird auch bei A. Mell (Der windische Bauernaufstand, a. a. O., S. 286) wiedergegeben.

Totschlag zu bedrohen. Die Zentren des Widerstandes befanden sich in den bereits im Cillier Becken oder an dessen Rand gelegenen Dörfern Prekop, Kappel, Dornau, St. Rupert, Lakendorf und an der Überfuhr über die Sann/Savinje, also in Orten, die in unmittelbarer Nähe des von Laibach/Ljubljana über Franz/Vransko und Cilli/Celje nach Pettau/Ptuj und weiter nach Ungarn führenden Hauptverkehrsstranges, der sogenannten Laibacherstraße, lagen. Allein in dem ca. 2 km östlich von Franz befindlichen Dorf Prekop wohnten sechs Personen, die im Verdacht standen, dem geheimen Ausschuß der Untertanen anzugehören! Dies erscheint besonders bemerkenswert, weil der große Bauernaufstand des Jahres 1635 von Franz seinen Ausgang genommen hatte.²³

Erst in Quellen aus dem Jahr 1671 werden zwei Anführer der ungehorsamen Sannegger Untertanen, und zwar Martin Stifter (oder Stüfter) und Urban Hresnig namentlich genannt. Nach deren Festnahme traten andere Untertanen an deren Stelle, unter denen Simon Faidiga, Valentin Vranitsch (auch Vränitsch), Paul Leber, Jurij Khollenz und Bartlme Grenkho, später auch Jurij Thurnschekh offenbar eine führende Rolle spielten. Bei den Anführern der Sannegger Untertanen handelte es sich durchwegs um Bauern, von denen einige wahrscheinlich auch in anderen Berufen, etwa als Transportunternehmer, tätig waren. Hingegen waren im Führungsgremium der Untertanen anscheinend keine Bürger der Märkte Fraslau und Praßberg vertreten. Besonders auffallend ist, daß sich unter den Mitgliedern des Ausschusses mehrere Bauern befanden, die nicht nur für untersteirische Verhältnisse recht wohlhabend, ja sogar reich waren! So besaß der in Schalkendorf wohnhafte Faidiga eine Hube und einen Weingarten im Gesamtwert von 185 fl, während Khollenz bei seinem Tod im Jahre 1692 über ein geschätztes Vermögen von rund 700 fl verfügte.²⁴ Der am Berg Dobroll seßhafte Bauer Jurij Thurnschekh bewirtschaftete zwei Grundstücke und einen Weingarten im Wert von 250 fl.²⁵ Die Familie des Martin Stifter lebte in ähnlichen Vermögensverhältnissen. Einer der reichsten Bauern war aber zweifellos Valentin Vranitsch.²⁶ Als er 1690 starb, hinterließ er seinen Erben allein im Dorf Prekop zwei Huben, zwei Weingärten, zahlreiches Vieh, 45 fl Bargeld und vergleichsweise reichen Hausrat, weshalb sein gesamter Besitz auf 1037 fl geschätzt wurde!

3. Widerstand und Erfolge der Sannegger Untertanen 1668–1671.

Nachdem die Sannegger Untertanen im Verlauf des Jahres 1668 die Entrichtung ihrer Steuern und Herrenforderungen eingestellt hatten, brachten sie zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt bei dem für Untertanenangelegenheiten zuständigen landeshauptmannschaftlichen Gericht in Graz die Klage gegen ihren Grundherrn ein. Die Interessen der Bauern vertrat der in Graz ansässige Advokat Dr. Zunggo, den die

Behörden auch offiziell als Rechtsbeistand der Untertanen akzeptierten. Die innerösterreichische Regierung und der steirische Landeshauptmann unterschätzten zunächst die Situation in der Herrschaft Sannegg und glaubten offenbar, daß Graf Rudolf von Wagensberg, der als Geheimer Rat in der innerösterreichischen Zentralverwaltung eine Spitzenfunktion einnahm, mit seinen Untertanen selbst fertig werden würde. Nachdem die Behörden zwei Jahre nichts unternommen hatten, um die Sannegger Bauern wieder zum Gehorsam zu bringen, erklärte sich Graf Wagensberg im Verlauf des Jahres 1670 endlich bereit, sich mit seinen Untertanen gütlich zu vergleichen.²⁷ Der Grundherr begründete sein Entgegenkommen, wie er später der Regierung gegenüber erklärte, einerseits mit seiner Angst vor einer offenen Rebellion und andererseits mit den finanziellen Einbußen, die ihm durch die Steuer- und Abgabenverweigerung der Bauern entstanden waren. Tatsächlich war die Furcht vor einem allgemeinen Bauernaufstand allein schon im Hinblick auf die Verwicklung des Grafen Erasmus von Tattenbach in die ungarische Magnatenverschwörung nicht unbegründet. Da Graf Tattenbach nicht nur einer der mächtigsten untersteirischen Grundherren war, sondern auch in der innerösterreichischen Zentralverwaltung die einflußreiche Position eines Regimentsrates bekleidet hatte, mußte sein Fall der Autorität und dem Ansehen seiner Standesgenossen aufs äußerste schaden und die aufsässigen Sannegger Untertanen im Widerstand gegen ihren Grundherrn noch bestärken.

Über die im Jahre 1670 zwischen Graf Wagensberg und seinen Untertanen geführten Verhandlungen besitzen wir nur unvollständige Angaben. Der Grundherr erklärte sich aber bereit, den 1635 geschlossenen Kontrakt zu unterzeichnen und machte den Bauern auch hinsichtlich ihrer übrigen Forderungen mündliche Zusagen.²⁸ Der Bevollmächtigte der Untertanen, Dr. Zunggo, nahm das Angebot des Grafen Wagensberg an, worauf die Bauern in Gegenwart der beiden vom Landeshauptmann entsandten Kommissare Otto Wilhelm von Schrottenbach und Maximilian Freiherr von Galler ihrem Grundherrn mit »Mund und Hand« Gehorsam gelobten. Wagensberg unterzeichnete nun den sogenannten »Wechslerischen Kontrakt«, nahm aber entgegen den Erwartungen der Bauern die übrigen Beschwerden nicht in das Vertragswerk auf. Die Untertanen fühlten sich deshalb an ihr Gelöbnis nicht gebunden und verweigerten weiterhin ihre Abgaben und Dienste. Sie wurden hierin dadurch zusätzlich bestärkt, daß die Herrschaft den Fehler begangen hatte, die landschaftlichen Steuern und die Herrenforderungen »per pausch und confuso« – also gemeinsam – einzuheben, sodaß den mißtrauisch gewordenen Bauern nicht mehr erkennbar war, wie hoch eigentlich ihre verschiedenen Abgaben an die Grundherrschaft im einzelnen waren. Außerdem behaupteten plötzlich die radikaler gesinnten Untertanen, daß Dr. Zunggo angeblich nicht von allen Bauern Vollmacht für den Vergleich erhalten hatte.

Da Graf Wagensberg seinen verstockten Untertanen nichts anhaben konnte, bat er Anfang Jänner 1671 die innerösterreichische Regierung, den »Schriftensteller«

²³ J. Koropec, a. a. O., S. 383.

²⁴ GB AR 2869, Inventar vom 23. 12. 1691 und GB AR 2869, Inventar von 1692.

²⁵ GB AR 2869, fol. 116.

²⁶ GB AR 2869, Inventar von 1690.

²⁷ GUT 1673-III-37.

²⁸ Ebd. und LR Sch. 1386, Graz, 16. 8. 1672: Gutachten des Landesverwesers.



Lukantschitsch festnehmen zu lassen.²⁹ Als Begründung für sein Ansuchen führte Wagensberg an, daß Lukantschitsch gemeinsam mit zwei anderen Personen die Bauern mehrmals zur Rebellion angestiftet und sich durch sein »naswiziges und mutwilliges Einreden« strafbar gemacht hätte. Die Geheimen Räte leiteten die Forderung des Grafen an den steirischen Landeshauptmann weiter, der Ende Jänner 1671 Paul Adam Mayr von Mayerberg und Simon Müller als Untersuchungskommissare einsetzte. Als die beiden Kommissare den Bauern Hinweise auf ihre Ratgeber entlocken wollten, erhielten sie jedoch keine konkrete Antwort.³⁰ Die Untertanen gaben zwar zu, daß Lukantschitsch den seinerzeit mit dem Verwalter des Freiherrn von Wechsler geschlossenen Kontrakt abgeschrieben und ebenso wie der Pfleger der Herrschaft Burgstall, Balthasar Murin, mehrere Briefe nach Graz weitergeleitet hatte, weigerten sich aber hartnäckig, ihn als ihren Ratgeber zu bezeichnen. Nachdem auch der Prior des Stiftes Seitz vom Landeshauptmann Befehl erhalten hatte, Lukantschitsch zu verhaften, konfrontierte er diesen mit der Klage des Grafen Wagensberg. Lukantschitsch beteuerte aber seine Unschuld und erklärte sogar, sich beim landeshauptmannschaftlichen Gericht persönlich rechtfertigen zu wollen.³¹ Da die Sannegger Untertanen Lukantschitsch weiterhin deckten und der Prior trotz mehrmaliger Aufforderung seine Auslieferung verweigerte, stellten die Behörden schließlich die Verfolgung des »Schriftenstellers« ein.

Nachdem der Versuch, die Ratgeber der Bauern zu fassen, fehlgeschlagen war, setzte der Landeshauptmann offenbar auf Verlangen der Sannegger Untertanen am 25. Februar 1671 neuerlich eine Untersuchungskommission ein.³² Drei Wochen später, am 16. März 1671, traten die beiden Kommissare Johann W. von Gabelkhoven und Dr. Paul L. Apostel im Schloß Sannegg vor die in großer Zahl erschienenen Bauern und ließen ihnen zunächst in deutscher, dann in slowenischer Sprache den Befehl des Landeshauptmannes, ihre im Stiftsbuch der Herrschaft aufgezeichneten Abgaben zu bezahlen, vorlesen. Darauf erhoben die Untertanen ein derartiges Geschrei, daß deren Wünsche von den Kommissaren nicht verstanden werden konnten. Nachdem es den Kommissaren gelungen war, die Bauern einigermaßen zur Ruhe zu bringen, traten drei Männer vor, um die Beschwerden der Untertanen vorzutragen. Als sich die Bauern darüber beklagten, daß sie die landschaftlichen Steuern wegen des angeblich von der Herrschaft erhöhten Zinsgeldes nicht mehr bezahlen könnten, machten sich die Kommissare die Mühe, jedem einzelnen der Bauern seine im Stiftsbuch eingetragenen Zinse und Steuern zu zeigen. Außerdem verglichen sie diese Angaben mit dem Urbar der Herrschaft Sannegg und den von den Untertanen mitgebrachten Originalkaufbriefen. Obwohl die Kommissare keine Unregelmäßigkeiten finden konnten, akzeptierten die Bauern die ihnen vorgelegten Aufzeichnungen nicht und beharrten darauf, daß ihre Eltern viel geringere Abgaben und Steuern geleistet hätten. Die Kommissare fühlten sich schließlich durch die

²⁹ Wie Anmkg. 18.

³⁰ LR Sch. 1386, Cilli, 18. 2. 1671: Kommissare P. A. Mayr v. Mayerberg und S. Müller an Landeshauptmann.

³¹ LR Sch. 1386, 1671: Hugo Prior von Seitz an Landesverwalter v. Mersperg.

³² LR Sch. 1386, Sannegg, 29. 4. 1671: Kommissionsbericht.

immer unruhiger werdenden Bauern so bedrängt, daß sie auf weitere Strafandrohungen verzichteten und die Verhandlungen ohne konkretes Ergebnis abbrachen.

Die beiden Kommissare warteten nun in Sannegg fast drei Wochen auf die Vertreter der Bauern. Es fanden sich aber nur fünf Bauern ein, die insgesamt $2\frac{3}{4}$ Kronen zahlten, um den Forderungen der Herrschaft zumindest formell Genüge zu leisten. In der letzten Aprilwoche des Jahres 1671 traf endlich der Rechtsberater der Bauern, Dr. Zunggo, in Sannegg ein, wo sich inzwischen etwa 100 Bauern eingefunden hatten. Die Kommissare rechneten nun den von ihrem Advokaten begleiteten Bauern ihre Abgaben vor. Obwohl Dr. Zunggo die Angaben im Stiftsregister für richtig befunden hatte, beharrten seine Klienten auf ihren Beschwerden und erklärten, daß sie ihre Steuern künftig nicht an den Grundherrn, sondern direkt an die Landschaft abführen wollten. Eine Witwe ließ sich zwar von den Kommissaren einschüchtern und wollte ihre Steuerausstände sofort bezahlen, wurde aber von einem der Anführer der Bauern daran gehindert. Ein Teil der Untertanen verließ nun überhaupt das Schloß, während die Zurückgebliebenen auch nach langem Zureden nicht nachgeben wollten und schließlich ebenfalls abzogen. Nachdem die Kommissare stundenlang gewartet hatten, erschien ein Abgesandter der Untertanen und erklärte, daß sich die Bauern weiterhin nur an den »Wechslerischen Kontrakt« halten wollten, worauf die Kommissare unverrichteter Dinge wieder abreisten.

Die Grazer Zentralstellen ließen nun zwar zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt einige ungehorsame Bauern festnehmen, waren aber weiterhin bemüht, eine vermittelnde Haltung einzunehmen. Die im Grazer Rathaus arretierten Untertanen wurden zwar nicht freigelassen, doch wies die innerösterreichische Regierung im Mai 1671 den Hof- und Schrankenadvokaten Dr. Georg Resch wegen seiner slowenischen Sprachkenntnisse an, die Vertretung der Gefangenen zu übernehmen und sie im Gefängnis zu besuchen.³³

Am 1. Juli 1671 entsandte der steirische Landeshauptmann auf Befehl der Regierung wieder eine Kommission nach Sannegg. Da Dr. Zunggo aber das Vertrauen der Bauern verloren hatte, bestellte die Regierung den oben genannten Dr. Resch »ex officio«, also von Amts wegen, zum »Patrocinianten« der Untertanen. Mit dieser Maßnahme wollte man die Bauern von ihren bisherigen, im Hintergrund wirkenden Ratgebern trennen und gleichzeitig auf ihr weiteres Vorgehen Einfluß nehmen. Den Sannegger Untertanen blieb nichts anderes übrig, als die Bestellung des Dr. Resch zu akzeptieren, weshalb ihm rund 230 in der Herrschaft ansässige Bauern eine Vollmacht ausstellten, in ihrem Namen bei der bevorstehenden Kommission zu verhandeln. Gleichzeitig verpflichteten sie sich von vornherein, das von Dr. Resch erzielte Ergebnis zu akzeptieren.³⁴ Die Behörden waren nun offenbar bestrebt, die Unruhen in der Herrschaft Sannegg möglichst rasch und notfalls auch auf Kosten des Grundherrn beizulegen. Die Verhandlungen mit den Untertanen wurden deshalb außergewöhnlich rasch abgeschlossen. Bereits am 6. Juli 1671 erließ die Kommission im Namen des Landesfürsten einen sogenannten »Abschied« oder ein Urteil, das anschließend von der innerösterreichischen Regierung bestätigt

³³ EA 1671-V-16.

³⁴ LR Sch. 1386, 27. 6. 1671: Vollmacht der Sannegger Untertanen für Dr. Resch.

wurde³⁵ In diesem Urteil kam man den Forderungen der Bauern weitestgehend entgegen. Der sogenannte »Wechslerische Kontrakt« und seine 1670 durch den Grundherrn erfolgte Bestätigung wurden als rechtskräftig erklärt, doch nahm man einige Änderungen vor. Die umstrittene Anlait sollte wegfallen, dafür durfte der Grundherr für die Saumfuhr und die Robot eine Ablöse verlangen. Für die Saumfuhr sollte aber die Herrschaft statt der geforderten 1 fl 4 kr nur mehr 30 kr einheben. Bei der Festlegung der Robotablöse orientierte sich die Kommission an den in Graz üblichen Löhnen. In Graz erhielt ein Tagwerker pro Tag 10 kr. Da der Grundherr aber beim Verzicht auf die Robot die Untertanen nicht verköstigen mußte, zogen die Kommissare täglich einen Kreuzer ab und legten insgesamt 3 fl 36 kr als jährliche Ablösesumme fest. Hingegen sollten die Kleinrechte weiterhin in Form von Naturalien entrichtet werden.

4. Die Gegenaktion des Grundherrn 1671–1674.

Die von der Regierung herbeigeführte Einigung führte in der Herrschaft Sannegg zu keiner Beruhigung, da sich Graf Wagensberg weigerte, das Urteil anzuerkennen. Außerdem änderte das Urteil nichts daran, daß sich Ende August 1671 noch immer die beiden Sannegger Untertanen Martin Stifter und Urban Hresnig im Grazer Rathaus in Haft befanden.³⁶ Es verging allerdings ein längerer Zeitraum, bis sich der Grundherr entschloß, das Urteil anzufechten. Wagensberg vollzog nun eine völlige Kehrtwendung. Er betonte zwar, daß er sich stets an die alt hergebrachten Rechte der Bauern gehalten und keine Neuerungen eingeführt hätte, erklärte aber unverblümt, daß ihm nicht nur das landesfürstliche Urteil, sondern auch der sogenannte Wechslerische Kontrakt samt der durch ihn erfolgten Bestätigung »im Wege liegen« würden.³⁷ In seiner grundsätzlichen Stellungnahme gegen den Wechslerischen Kontrakt führte Wagensberg an, daß dieser gegen die im Jahre 1611 bezüglich der Anlait und des Sterberegts erlassene landesfürstliche Resolution verstoßen würde, und der Verwalter seinerzeit den Vergleich ohne Zustimmung des Herrschaftsinhabers geschlossen hätte. Außerdem erklärte der Graf, daß sein Vater beim Kauf der Herrschaft Sannegg über den Wechslerischen Kontrakt nicht informiert worden war, und sich die Untertanen bis 1668 nie darauf berufen hätten. Schließlich behauptete Wagensberg, daß der Kaiser nach der Niederwerfung des Windischen Bauernaufstandes alle während des Aufruhrs zwischen den Grundherren und deren Untertanen getroffenen Vereinbarungen für ungültig erklärt hätte. Den von ihm 1670 unterschriebenen Vergleich focht Graf Wagensberg vor allem mit der Begründung an, daß sich die Bauern daran nicht gehalten hätten.

Erst Mitte August 1672, also ein ganzes Jahr nach Verkündung des Urteils, bequeme sich der steirische Landesverwalter dazu, zur Klage des Grafen Stellung zu

³⁵ LR Sch. 1386, Graz, 16. 8. 1672: Gutachten des Landesverwalters.

³⁶ LR Sch. 1386, Graz, 22. 8. 1671: Dekret des Landesverwalters.

³⁷ Wie Anmkg. 35.

nehmen.³⁸ Obwohl der Landesverwalter seine Sympathien für den Grundherrn nicht verbarg und nachdrücklich strenge Strafen für die störrischen Bauern forderte, wies er schließlich doch die Beschwerden des Grafen Wagensberg als unbegründet zurück und trat für die Beibehaltung des landesfürstlichen Urteils ein. Die Bauern wiederum weigerten sich hartnäckig, ihre Abgaben zu entrichten und rotteten sich jedesmal zusammen, wenn die Herrschaft einen Termin zur Bezahlung der Stift festsetzte. Als sich ein Bauer trotzdem mit dem Grundherrn gütlich vergleichen wollte, wurde er von seinen Genossen derart bedroht, daß er versprach, wieder mit den anderen Untertanen zu halten. Da die Regierung nichts unternahm, um die Bauern mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen, bat der Grundherr den Kaiser um die Entsendung von Truppen. Tatsächlich bewilligte Kaiser Leopold I. am 31. August 1672 schärfere Maßnahmen gegen die Bauern, ohne daß jedoch Taten folgten.³⁹ Die ohnehin angespannte Situation in der Herrschaft Sannegg wurde dadurch zusätzlich verschärft, daß der Graf mehrere Bauern festnehmen und nach Graz bringen ließ. Als sich Ende 1672 noch immer 6 Sannegger Untertanen ohne Verfahren im Gefängnis befanden, wandten sich ihre Genossen an den Kaiser, der schließlich die innerösterreichische Regierung anwies, die »Justiz gebührend zu beschleunigen«.⁴⁰

Es verging nun eine geraume Zeit, bis die innerösterreichische Regierung im Streit zwischen dem Grafen Wagensberg und seinen Untertanen wieder aktiv wurde. In einem vom 23. März 1673 datierten Gutachten schloß sich die innerösterreichische Regierung der Meinung des steirischen Landesverwalters an.⁴¹ Sie bestimmte, daß das landesfürstliche Urteil in Kraft bleiben sollte, verwies aber die Bauern hinsichtlich der Kleinrechte auf den Gerichtsweg. Gleichzeitig forderte die Regierung den Landeshauptmann auf, den Aufwieglern der Bauern »scharf nachzuforschen«, weil in der Herrschaft Sannegg ohnehin »besonders halbstärke Leithe« lebten. Im April 1673 ersuchte Graf Wagensberg die Regierung erneut, bei seinen Untertanen etwa 600–700 Soldaten einzuquartieren und seine Forderungen exekutieren zu lassen.⁴² Die Einquartierung konnte jedoch nicht vollzogen werden, weil die Regierung plötzlich Bedenken äußerte und die ganze Angelegenheit monatelang hinauszögerte. Inzwischen versuchte man, die zwei im Grazer Rathaus inhaftierten Anführer der Sannegger Bauern, Barthlme Grenkho und Michael Stifter, zum Nachgeben zu bewegen. Der Landesverwalter und der Grundherr waren bereit, die beiden zu entlassen, wenn sie versprachen, dafür zu sorgen, daß die Untertanen ihre Abgaben entrichten würden.⁴³ Die Bauern gingen jedoch auf dieses Ansinnen nicht ein, weshalb sie weiterhin in Haft blieben.

³⁸ Ebd.

³⁹ EA 1673-IV-14.

⁴⁰ EA 1672-IX-20.

⁴¹ GUT 1673-III-31.

⁴² LR Sch. 1386, Graz, 10. 5. 1673: Gutachten des Landesverwalters.

⁴³ COP 1675-III-92.

Anfang Jänner 1674 schuldeten die Untertanen der Herrschaft Sannegg ihrem Grundherrn bereits einen Betrag von 27.000 fl!⁴⁴ Graf Wagensberg wandte sich deshalb an die Verordneten der steirischen Landschaft und bat, daß die Stände am Wiener Hof die Durchführung der ständig hinausgeschobenen militärischen Exekution erwirken sollten. Bevor noch die Stände der Forderung des Grafen nachkommen konnten, befahl der Kaiser den innerösterreichischen Behörden und dem steirischen Landeshauptmann, eine neue Kommission nach Sannegg zu entsenden. Am 16. Jänner 1674 setzte der Landeshauptmann eine Kommission ein, der Johann Weikhard von Gabelkhoven, Karl Sigmund von Gaisruckh und Simon Müller angehörten.⁴⁵ Die Leitung der Kommission lag in den Händen Gaisruckhs, während Müller »ex offio« zum Vertreter der Bauern ernannt wurde.⁴⁶ Die Kommissare erhielten Auftrag, der von der Herrschaft angesetzten Stift beizuwohnen und die Entrichtung der Herrenforderungen und landschaftlichen Steuern zu überwachen. Der Herrschaftsverwalter sollte aber die einzelnen Abgaben und Steuern den mißtrauischen Bauern getrennt vorrechnen.⁴⁷ Die Untertanen wieder wurden unter Androhung der Exekution aufgefordert, am Stifftag vor der Kommission zu erscheinen und ihre Ausstände zu bezahlen.⁴⁸

Die Kommission trat aber monatelang nicht zusammen, weil Simon Müller zunächst allein versuchte, durch direkte Verhandlungen das Vertrauen der Bauern zu gewinnen. Außerdem hatte sich inzwischen die rechtliche Stellung der Untertanen ganz erheblich verschlechtert. Am 16. Jänner 1674 erklärte das landeshauptmannschaftliche Gericht unter dem Druck des Grafen Wagensberg den sogenannten Wechslerischen Kontrakt für ungültig und hob gleichzeitig auch das für die Bauern günstige Urteil vom 6. Juli 1671 auf!⁴⁹ Die Untertanen ließen sich jedoch durch diesen Rückschlag nicht entmutigen. Ihren beiden noch immer im Grazer Rathaus festgehaltenen Anführern Stifter und Grenkho gelang es vom Gefängnis aus, den Kontakt zu ihren Genossen aufrecht zu erhalten und sich sogar in die Verhandlungen mit den Behörden einzuschalten.⁵⁰ Als der Kommissar Simon Müller den Untertanen zusicherte, ihnen die Forderungen der Herrschaft für ein ganzes Jahr detailliert aufzugliedern, verlangten Stifter und Grenkho eine Abrechnung, die die vergangenen 24 Jahre umfassen sollte. Außerdem forderten sie von der Herrschaft die Anlegung eines neuen Urbars. Da der Landesverwalter auf die Wünsche der Bauern nicht eingehen wollte, konnte die Kommission ihre Arbeit nicht aufnehmen. Erst als der Landesverwalter vage zusicherte, zwischen den beiden Parteien eine »vollständige Verrechnung« durchführen zu lassen, zeigten sich die Bauern verhandlungsbereit.

⁴⁴ LH 1672–1675, fol. 228.

⁴⁵ COP 1675-III-82; LR Sch. 1386, Graz, 16. 1. 1674: Kommissionsbefehl.

⁴⁶ LR Sch. 1386, Graz, 16. 1. 1674: Landeshauptmann an R. v. Wagensberg.

⁴⁷ LR Sch. 1386, Graz, 9. 1. 1674: Innerösterreichische Regierung an Landeshauptmann.

⁴⁸ COP 1675-III-82.

⁴⁹ EA 1676-XII-II; GUT 1675-XI-I.

⁵⁰ LR Sch. 1386, Graz, 1. 5. 1674: M. Stifter u. B. Grenkho an innerösterreichische Regierung; LR Sch. 1386, Graz, 1. 5. 1674: Landesverwalter v. Gall an Kommissare Gabelkhoven u. Müller.

Am 4. Juni 1674 trafen die Kommissare endlich in Sannegg ein, wo sich bereits zahlreiche Untertanen versammelt hatten.⁵¹ Neben ihren bisherigen Beschwerden über die angeblich überhöhten Abgaben brachten die Bauern nun auch ihre neuen Forderungen vor. Sie verlangten von der Herrschaft eine Abrechnung über die letzten 24 Jahre, die Anlegung eines neuen Urbars und die Ausstellung neuer Kaufrechtsurkunden, in denen ihre Dienste einzeln angeführt werden sollten. Außerdem behaupteten sie, daß sie an den Jagden der Herrschaft nicht mehr teilnehmen müßten, weil dieser Dienst bereits in der 24-tägigen Robot enthalten sei. Schließlich forderten sie eine generelle Herabsetzung der Zinse und der Ablösen für Handrobot und Saumfahrten. Für den Fall, daß ihre Forderungen abgelehnt werden sollten, wollten sich die Untertanen direkt an den Kaiser wenden. Als der Kommissar Gaisruckh das Ansinnen der Bauern unter Hinweis auf seine Instruktion und die Bestimmungen des landesfürstlichen Urbars ablehnte, schienen die Verhandlungen zu scheitern. Deshalb drohte der Kommissar den Bauern, sie um ihr Leben spielen und jeden fünften Mann köpfen zu lassen! Die Bauern ließen sich aber nicht einschüchtern, sondern verließen das Schloß mit der höhnischen Bemerkung, daß sie der Tod wenigstens »ihrer Plage entheben« würde. Am nächsten Tag erschienen vier Anführer der Bauern und erklärten, daß sie gegen einen Nachlaß einen Teil ihrer Schulden bezahlen wollten. Die Kommissare verwiesen die Bauern in dieser Frage an den Herrschaftsverwalter, der sich aber mit den Untertanen nicht einigen konnte. Am 7. Juni 1674 versammelten sich die Untertanen wieder im Schloß, wo Gaisruckh sie zum vierten Mal fragte, ob sie die vom Landeshauptmann befohlene Bezahlung ihrer Abgaben und Steuern vornehmen wollten. Obwohl Gaisruckh ihrem Anführer Valentin Vranitsch alle Abgaben vorrechnete und »seine Seele verpfänden« wollte, daß alles seine Richtigkeit habe, lehnten die Bauern sowohl die Bezahlung der Steuern als auch der Herrenforderungen einhellig ab und verließen das Schloß. Selbst als der ebenfalls anwesende Sohn des Grundherrn, Hans Balthasar von Wagensberg, nun plötzlich anbot, für den Fall einer Beendigung der schon sechs Jahre dauernden Abgabenverweigerung, einen Nachlaß zu gewähren, waren nur neun Bauern bereit, ihre Schulden in Raten abzuzahlen.

Im Gegensatz zum Wiener Hof, der noch immer vor Gewaltanwendung zurückschreckte, hatte nun die innerösterreichische Regierung keine Bedenken mehr, einer militärischen Exekution zuzustimmen.⁵² Die Entsendung von Soldaten erwies sich jedoch schwieriger als je zuvor. Bereits im Frühjahr 1674 hatten die in Westungarn stationierten kaiserlichen Truppen seit über einem halben Jahr kein Geld für ihre Verpflegung bekommen. Daher hatten die Soldaten wiederholt den Gehorsam verweigert oder waren desertiert. In den innerösterreichischen Ländern waren die Verhältnisse zwar weniger desolat, doch klagten die hier einquartierten Soldaten über die schlechte Verpflegung.⁵³ Schließlich scheiterten die wiederholten kaiserlichen

⁵¹ LR Sch. 1386, Cilli, 30. 6. 1674: Kommissare S. Müller u. C. S. v. Gaisruckh an Landeshauptmann.

⁵² GUT 1674-VII-5; LR Sch. 1386, Graz, 20. 8. 1674: Resolution der innerösterreichischen Regierung; HK 1674-X-31.

⁵³ HK 1674-II-97.

Resolutionen, in der Herrschaft Sannegg die militärische Exekution durchzuführen, daran, daß der innerösterreichische Hofkriegsrat ständig Truppen nach Ungarn verlegte und man deshalb keine zusätzlichen Soldaten in die Untersteiermark entsenden konnte. Der Landprofos, der die Anführer der Bauern festnehmen sollte, konnte aber ohne militärischen Schutz nichts ausrichten.

5. Der Höhepunkt der Unruhen 1675.

Seit etwa 1672 traten in der innerösterreichischen Ländergruppe zunehmend auch in anderen Herrschaften lokal beschränkte Unruhen auf.⁵⁴ Die Ursachen dafür lagen in der Regel in überhöhten Robotforderungen, in der Einführung von neuen Abgaben, Mißbräuchen der Herrschaftsverwalter sowie in den hohen Steuern. Es kam zwar zu keinen offenen, mit Blutvergießen verbundenen Erhebungen, doch verweigerten die meist bäuerlichen Untertanen ihren Grundherren den Gehorsam, indem sie ihre Abgaben und Dienste einstellten. Ende 1674 / Anfang 1675 erreichte in den innerösterreichischen Ländern die Unzufriedenheit der Bauern ein derartiges Ausmaß, daß die Regierung mit Recht einen überregionalen Aufstand befürchten mußte. Die steirischen Verordneten schlossen sogar eine gemeinsame Erhebung der unter- und obersteirischen sowie der Salzburger Bauern nicht aus und erinnerten die Regierung nachdrücklich an den großen Bauernaufstand von 1525.⁵⁵ Das Zentrum der Unruhen lag eindeutig in der slowenischen Untersteiermark, wo es nicht nur in den Herrschaften Sannegg und Oberburg (Gornij Grad),⁵⁶ sondern auch in den Herrschaften Heggenberg (Hekenberg), Trifail (Trbolje), Tüffler (Laško), Frauheim (Fram), Osterwitz (Ojstrica) und Windisch-Landsberg (Podčetrtek) gärte.⁵⁷ In den der Untersteiermark benachbarten Regionen der Herzogtümer Kärnten und Krain herrschte unter den slowenischen Bauern der Herrschaften Bleiburg und Gallenberg ebenfalls Unruhe. Hingegen beschränkte sich der bäuerliche Widerstand außerhalb des slowenischen Siedlungsgebietes zunächst noch auf die Umgebung von Fürstenfeld, wo die Untertanen der Malteserkommende bereits seit 1671 ihrem Grundherrn ungestraft den Gehorsam verweigert hatten.⁵⁸ In der Obersteiermark fragten aber die Bauern in aller Offenheit, warum die in den Landtagen beschlossenen Steuern nicht mehr wie früher öffentlich bekanntgegeben würden. Die Bauern zogen daraus den

⁵⁴ Der Verfasser bereitet gegenwärtig eine zusammenfassende Darstellung dieser Unruhen vor.

⁵⁵ Laa A Sch. 383, Graz, 28. 1. 1675: Verordnete an Geh. Räte.

⁵⁶ Über die Bauernunruhen in der Herrschaft Oberburg siehe H. Valentinič, *Proces prodložnikov gospostva Gornij Grad proti Ljubljanskemu škofu 1676/77* (Der Prozeß der Untertanen der Herrschaft Gornij Grad gegen den Bischof von Ljubljana), in: *Časopis za zgodovino in narodopisje* 10 (XLV), Maribor 1974, S. 30 ff.

⁵⁷ Vgl. dazu auch die Aufstellung einzelner Bauernunruhen bei B. Grafenauer, *Razredni boji agrarnega prebivalstva*, in: *Gospodarska in Družbena zgodovina Slovencev*, 2. Bd., Ljubljana 1980, S. 504 f.

⁵⁸ Eine Untersuchung des Verfassers über die im Bereich der Kommende Fürstenfeld auftretenden Bauernunruhen liegt bereits als Manuskript vor.

Schluß, daß die eingehobenen Steuern nicht für das »gemeine wesen«, sondern für den »Privatnutzen« der Grundherren verwendet würden.

Die innerösterreichischen Zentralbehörden standen dieser Situation recht hilflos gegenüber, weshalb sie am 18. Jänner 1675 vom steirischen Landeshauptmann und von den Verordneten der steirischen Landschaft ein Gutachten darüber verlangten, ob die im Land herrschende Unruhe infolge der »übermäßigen Bedrückung« der Bauern durch die Grundherren oder durch den »Unverstand« der Untertanen entstanden sei.⁵⁹ Gleichzeitig forderten die Geheimen Räte Vorschläge, wie man bei den Herrschaften »Exzesse und Mißbräuche« abstellen könnte. Die Verordneten wollten jedoch von einer etwaigen Schuld der Grundherren nichts wissen und führten die allgemeine Unzufriedenheit auf die vom Landesfürsten geforderten Steuern zurück. Als einzige Maßnahme schlugen sie vor, alle zwischen den Grundherren und den Untertanen schwebenden Streitsachen vor das landeshauptmannschaftliche Gericht zu ziehen. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis sollten aber die vom Landeshauptmann eingesetzten Kommissionen nicht mehr die einzelnen Herrschaften aufsuchen, sondern zur Vermeidung von Unruhen beide Parteien nach Graz vorladen und hier vernehmen. Für die Bauern bedeutete diese Vorgangsweise eine Verschlechterung, da ihnen durch den Aufenthalt in Graz höhere Kosten entstanden und ihre Vertreter von der Basis getrennt wurden. Außerdem sollten nach den Vorstellungen der Verordneten die Anführer der Bauern bei ungerechtfertigten Klagen exemplarisch an Leib und Gut bestraft werden, während ein schuldig gesprochener Grundherr nur eine Geldstrafe erhalten sollte.

Trotz der offenkundigen Gefahr eines allgemeinen Bauernaufstandes konnten die innerösterreichische Regierung und die steirischen Stände zunächst keine Übereinstimmung über das weitere Vorgehen gegen die unruhigen Untertanen erzielen. Man war sich lediglich darüber einig, daß in der Herrschaft Sannegg sofort Maßnahmen ergriffen werden müßten, um Ärgeres zu verhüten. In den Grazer Zentralstellen gelang es nun den Befürwortern einer schärferen Haltung, ihre Vorstellungen durchzusetzen und die immer wieder hinausgezögerte Truppeneinquantierung endlich in die Tat umzusetzen. Bereits am 24. Jänner 1675 trafen die vom Grafen Wagensberg angeforderten Soldaten in der Herrschaft Sannegg ein. Statt der erwarteten 600–700 Mann wurden aber nur 60 Soldaten unter dem Befehl eines Leutnants in den Märkten Fraslau und Praßberg einquartiert.⁶⁰ Der Grundherr war damit jedoch nicht zufrieden und setzte nach einigen Tagen eine Verlegung in die an der Laibacherstraße gelegenen Dörfer durch, in denen sich die meisten Unruhestifter befanden.⁶¹ Gleichzeitig sandte Graf Wagensberg dem Leutnant neben der bereits früher erwähnten Namensliste eine weitere Aufstellung, in der die beiden im Dorf Kappel seßhaften Untertanen Simon Faidiga und Paul Leber sowie der an der Überfuhr über die Sann wohnhafte Untertan Jurij Khollenz als die wichtigsten

⁵⁹ Laa A Sch. 383, Graz, 18. 1. 1675: Geh. Räte an Landeshauptmann u. Verordnete.

⁶⁰ Laa A Sch. 383, Reifenstein, 2. 3. 1675: Kommissar v. Gaisruckh an Landeshauptmann.

⁶¹ Laa A Sch. 383, Graz, 4. 2. 1675: R. v. Wagensberg an Kommissar Gaisruckh.

Bauernführer bezeichnet wurden.⁶² Die Sannegger Untertanen ließen sich jedoch von den einquartierten Soldaten nicht provozieren und verhielten sich zunächst ruhig, da sie noch immer auf eine friedliche Beilegung des Konflikts hofften. Im Februar 1675 wandten sie sich in einer Eingabe an den Kaiser und beklagten sich darüber, daß der Grundherr sie durch Drohungen daran hindern würde, mit ihrem von der innerösterreichischen Regierung »ex offio« bestellten Beistand Kontakt aufzunehmen, weshalb es kein Bauer mehr wage, in Graz oder an einem anderen Ort vor einer Kommission zu erscheinen.⁶³ Sie verlangten deshalb, daß die Regierung ihren Anführern Blasius Podslenschekh, Valentin Vranitsch, Jurij Khollenz und Gregor Ranoltschnig für die Reise nach Graz freies Geleit zusichern und auch die übrigen Untertanen nicht festnehmen lassen sollte. Die Geheimen Räte gingen sofort auf die Forderungen der Bauern ein und ordneten am 6. März 1675 an, daß die Sannegger Untertanen vier Genossen nach Graz schicken sollten.

Inzwischen hatte sich jedoch in der Herrschaft Sannegg die Situation grundlegend geändert. Der Grundherr war an weiteren Verhandlungen nicht mehr interessiert und drängte, ebenso wie der von der Landschaft entsandte Kriegskommissar Carl Siegmund von Gaisruckh, auf die Gefangennahme der Anführer und deren exemplarische Bestrafung.⁶⁴ Gaisruckh begründete seine Forderung nach raschem Handeln damit, daß die Sannegger Bauern sonst nach der Schneeschmelze in die Wälder und Berge fliehen und sich mit den Untertanen der Herrschaften Trifail, Osterwitz und Bleiburg verbinden würden. Der Leutnant gab dem Drängen der beiden Adeligen nach und überfiel in der Nacht vom 14. auf den 15. Februar 1675 in einer Überraschungsaktion die Dörfer Prekop und Dornau. Es gelang ihm, fünf Mitglieder des Bauernausschusses, und zwar Valentin Vranitsch, Pankraz Wernär, Urban Hresnig, Martin Stifter und Urban Dertscha gefangen zu nehmen. Während sich die Bauern von Prekop nicht gegen ihre Festnahme wehrten, leistete der im Dorf Dornau wohnhafte Dertscha offenbar Widerstand, da er nach Aussage des Leutnants von den Soldaten »sehr zerhaut« worden war. Versehentlich nahmen die Soldaten noch einen sechsten Bauern namens Michael Oreschnig mit, dessen Unschuld sich erst nach einer Intervention des Herrschaftsverwalters herausstellte.⁶⁵ Als Preis für seine Freilassung gab Oreschnig drei weitere Rädelsführer an, denen es aber gelungen war, rechtzeitig zu fliehen. Die Gefangenen wurden sofort nach Cilli in die Burg gebracht, wo sie auf ihren Prozeß warten mußten.

Trotz dieses Teilerfolges war die Situation der wenigen in der Herrschaft Sannegg einquartierten Soldaten äußerst prekär. Der Leutnant mußte seine Untergebenen an einem Ort zusammenhalten und wagte es nicht, sie zum Requirieren von Lebensmitteln auszuschicken, weshalb er den Herrschaftsverwalter um Geld für die Beschaffung der wichtigsten Nahrungsmittel bat.⁶⁶ Die Bauern wieder ließen sich

⁶² Ebd.

⁶³ COP 1675-III-82.

⁶⁴ Wie Anmkg. 60.

⁶⁵ Laa A Sch. 383, Burg Cilli, 19. 2. 1675: Verwalter E. Markhut an Kommissar Gaisruckh.

⁶⁶ Laa A Sch. 383, Graz, 7. 3. 1675: Verordnete an Geh. Räte.

durch die Gefangennahme ihrer Genossen nicht entmutigen. Im Gegenteil, am 12. März 1675 versammelten sich in Praßberg, also abseits der großen Heerstraße, über 200 Bauern und nahmen gegen die dort einquartierten Soldaten eine drohende Haltung ein.⁶⁷ Es kam zwar zu keinem blutigen Zusammenstoß, doch rottete sich kurz danach eine größere Anzahl von Bauern, darunter auch Untertanen anderer Herrschaften, auf der nördlich des Ortes gelegenen Praßberger Alm zusammen. Die Bauern gaben hier Alarmzeichen und läuteten die Glocken der beiden Bergkirchen St. Michael und St. Radegundis, ohne daß die Soldaten sie davon abhalten konnten. Da sich die drei wichtigsten Anführer noch in Freiheit befanden, bestand weiterhin die Gefahr eines offenen Aufstandes. Nach den Angaben des Grafen Wagensberg standen seine Bauern noch immer mit den Untertanen der Herrschaften Trifail, Tüffer, Bleiburg und Gallenberg in Verbindung und erklärten angeblich ganz offen, daß sie ihre Grundherren erschlagen wollten. Obwohl sich die Bauern ihrer geringen militärischen Chancen bewußt waren, drohten sie, daß sie lieber eine »Hauptrebellion« anfangen würden, bevor sie sich ergeben müßten. Gleichzeitig hofften sie jedoch, beim Kaiser Generalpardon zu erlangen.

6. Passive Resistenz der Untertanen 1675–1677.

Die innerösterreichische Regierung nahm die Vorgänge in der Untersteiermark außerordentlich ernst und befahl dem steirischen Landeshauptmann, den Sannegger Bauern alle »Tätlich- und Drohlichkeiten« zu verbieten.⁶⁸ Der Kärntner Landeshauptmann wiederum erhielt Anweisung, in »aller Stille« nachzuforschen, ob sich Sannegger Untertanen in der Kärntner Herrschaft Bleiburg aufgehalten hatten.⁶⁹ Außerdem unternahm die Regierung den zaghafte Versuch, dem steirischen Landeshauptmann die Kompetenz für Untertansangelegenheiten zu nehmen und diese unmittelbar an sich zu ziehen.⁷⁰ Der Landeshauptmann, der Landesverwalter und besonders die als Repräsentanten der adeligen Grundherren auftretenden Verordneten wehrten sich sofort gegen diesen Plan. Sie begründeten die Vorteile der bisherigen Praxis damit, daß der Landeshauptmann über die Untertanenangelegenheiten besser informiert sei als die Regierung und nur eine vom landeshauptmannschaftlichen Gericht eingesetzte Kommission die Bauern über ihre »ungerechtfertigten Forderungen« aufklären könne! Den einzelnen Kommissionen hatte deshalb weiterhin ein von Amts wegen bestellter »Beistand« anzugehören, dem sich die mißtrauischen Untertanen anvertrauen sollten! Für den Fall, daß die Bauern eine für sie ungünstige Entscheidung der Kommission nicht anerkennen wollten, schlugen die Verordneten den rigorosen Einsatz der von den Untertanen besonders gefürchteten Militärgrenzer vor.⁷¹

⁶⁷ Laa A Sch. 383, Graz, 26. 3. 1675: Verordnete an Geh. Räte. Vgl. dazu auch die Darstellung der Ereignisse bei A. Mell, a. a. O., S. 286.

⁶⁸ EA 1675-III-14.

⁶⁹ COP 1675-III-54.

⁷⁰ Laa A Sch. 383, Gutachten 1675-III-54.

⁷¹ Laa A Sch. 383, Graz, 4. 3. 1675: Verordnete an Geh. Räte.

Der Kaiser gab schließlich dem massiven Druck der Stände nach und befahl am 24. April 1675, daß weiterhin in allen innerösterreichischen Ländern nicht die Regierung, sondern allein der jeweilige Landeshauptmann für die Beschwerden der Untertanen zuständig sein sollte!⁷² Zur gleichen Zeit ordnete die innerösterreichische Regierung eine »Generalkommission« an, die im ganzen Herzogtum Steiermark die Klagen der Untertanen untersuchen sollte.⁷³ Tatsächlich gelang es im Sommer 1675 den vom Landeshauptmann entsandten Kommissionen in den meisten steirischen Herrschaften, wenn schon nicht eine gütliche Einigung, so doch eine vorläufige Beruhigung herbeizuführen, indem man die Bauern dazu brachte, den langwierigen Gerichtsweg zu beschreiten. In Kärnten und Krain hatten die Untersuchungskommissionen ähnliche Erfolge aufzuweisen, weshalb der befürchtete überregionale Bauernaufstand ausblieb. Für den Zeitraum zwischen dem Frühjahr und Herbst 1675 besitzen wir über die Vorgänge in der Herrschaft Sannegg keine konkreten Angaben. Die in der Herrschaft einquartierten Soldaten plünderten die Untertanen aus, betätigten sich ganz offen als Straßenräuber und überfielen schließlich das landesfürstliche Mautamt in Franz/Vransko, wobei sie einen Beamten schwer verletzten.⁷⁴ Anscheinend zog die Regierung noch im Mai oder Juni 1675 die Soldaten wieder ab, um den Untertanen im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen entgegenzukommen. In der Herrschaft Sannegg blieben aber alle Schlichtungsversuche vergeblich, da die Bauern auf ihren inzwischen dem Kaiser persönlich übergebenen Beschwerden beharrten. Als im Sommer oder Herbst 1675 die beiden Kommissare Schrottenbach und Gabelkhoven mit den Anführern der Sannegger Untertanen verhandelten, erklärten diese ganz offen, daß sie bei einem Eingehen auf die Vorschläge der Kommissare von ihren daheimgebliebenen Genossen erschlagen würden.⁷⁵ Die beiden Kommissare beriefen nun in Sannegg eine Versammlung ein und forderten die Bauern auf, den landesfürstlichen Befehlen endlich nachzukommen. Einige Bauern wollten zwar nachgeben, doch beharrte die Mehrheit auf dem Wechslerischen Kontrakt, obwohl dieser schon längst ungültig erklärt worden war. Die erbosten Kommissare empfahlen deshalb der Regierung, die Aufhebung des Kontrakts nochmals zu bekräftigen und außerdem zur Abschreckung vier Rädelsführer hinrichten zu lassen. Zu solchen drastischen Maßnahmen konnten sich aber aus Angst vor einem offenen Aufstand weder der Kaiser noch die innerösterreichische Regierung entschließen. Der Wiener Hof beließ es bei der bloßen Androhung der Todesstrafe und nahm wieder zu vorsichtigem Taktieren Zuflucht, indem er dem steirischen Landeshauptmann befahl, eine neue Kommission einzusetzen.

Nachdem sowohl die Grazer als auch die Wiener Behörden monatelang untätig geblieben waren, wandten sich die Sannegger Untertanen Anfang März 1676 erneut direkt an den Kaiser und baten, den »Wechslerischen Kontrakt« wieder in Kraft zu

⁷² Laa A Sch. 383, Graz, 24. 4. 1675: Resolution der innerösterreichischen Regierung.

⁷³ EA 1675-IV-20.

⁷⁴ HK 1675-V-32.

⁷⁵ GUT 1675-XI-1; LR Sch. 1386, Graz, 12. 10. 1675: Gutachten des Landesverwalters v. Herberstein.

setzen.⁷⁶ Der Wiener Hof ging jedoch auf die Bitten der Bauern nicht ein und befahl ihnen, sofort ihre ausständigen Abgaben und Steuern zu bezahlen.⁷⁷ Im Frühjahr 1676 setzte der Landeshauptmann eine Kommission ein, der wieder Wolf Ferdinand Graf Schrottenbach und Carl Siegmund von Gaisruckh angehörten.⁷⁸ Gleichzeitig bestimmte der Landeshauptmann den Juristen Johann Franz Orthofer zum Rechtsbeistand der Bauern. Nach mehrmaligen Verzögerungen setzten die Kommissare für den 11. Juni 1676 in Sannegg einen Stifftag an, an dem sowohl die Bauern als auch erstmals der Grundherr Graf Rudolf von Wagensberg persönlich vor der Kommission erschienen.⁷⁹ Die Forderungen der Bauern wurden nun überhaupt nicht mehr diskutiert. Die Kommissare gingen sofort daran, die von der Regierung befohlene Abrechnung durchzuführen und schlugen, um weitere Verzögerungen bei der Überprüfung der Abgaben zu vermeiden, vor, nur bei einigen Bauern Stichproben vornehmen zu lassen. Dafür sollte der Grundherr den Bauern einen »namhaften Nachlaß« ihrer Schulden gewähren. Nachdem zwei Bauern vorgetreten waren, rechnete ihnen ihr Rechtsbeistand die zu zahlenden Abgaben vor und verglich sein Ergebnis mit den im Stifftregister der Herrschaft enthaltenen Angaben. Bei dem Bauern Thurnschekeh, der zu den Wortführern der Untertanen zählte, stimmte die Abrechnung völlig mit dem Stifftregister überein. Beim anderen Bauern stellte sich sogar heraus, daß die Herrschaft zu wenig verlangt hatte! Dieses günstige Ergebnis veranlaßte die Vertreter der Märkte Praßberg und Fraslau, die gemeinsame Front der Untertanen zu verlassen und sich nach Gewährung eines Nachlasses mit dem Grundherrn zu vergleichen. Noch am gleichen Tag folgten etwa 100 Bauern, unter denen sich auch Thurnschekeh befand, dem Vorbild der Bürger und schlossen mit dem Grafen Wagensberg ebenfalls einen Vergleich, während die übrigen bäuerlichen Untertanen um eine Bedenkzeit baten. Die Bauern versammelten sich nun in der Nähe des Marktes Fraslau, um über das Angebot des Grundherrn zu beraten. Im Verlauf der Beratung gelang es aber dem radikalen Flügel, seine Vorstellungen durchzusetzen. Die Bauern beschlossen, alle Kompromisse abzulehnen und unbeirrt am »Wechslerischen Kontrakt« festzuhalten. Am nächsten Tag erklärten ihre Vertreter den erstaunten Kommissaren, daß sie bei der Robot und Saumfahrt keiner Geldablöse zustimmen könnten und die anbefohlene Abrechnung verweigern müßten. Als Wortführer trat der bereits oben genannte Bauer Thurnschekeh auf, der nun unter dem Druck seiner Genossen eine völlig konträre Haltung einnahm und von einem Vergleich mit dem Grundherrn nichts mehr wissen wollte. Er erklärte im Namen der übrigen Untertanen, daß die Bauern weiterhin ihrem Recht »nachsetzen« wollten, selbst wenn sie auf den »bloßen Knien« zum Kaiser nach Wien gehen müßten.

⁷⁶ LR Sch. 1386, Graz, 11. 3. 1676: Landeshauptmann an Kommissare Gaisruckh und Schrottenbach.

⁷⁷ EA 1676-III-8.

⁷⁸ Wie Anmkg. 76.

⁷⁹ LR Sch. 1386, Pragwald, 14. 6. 1676: Kommissare v. Schrottenbach und Gaisruckh an Landeshauptmann.

Die Grazer Behörden intensivierten nun ihre Bemühungen, die Bauern zum Nachgeben zu zwingen. Im Frühjahr 1676 schlug der steirische Landeshauptmann vor, daß man die Abgesandten der Bauern in Wien sofort festnehmen solle, um sie an einer Vorsprache beim Kaiser zu hindern.⁸⁰ Nachdem im August 1676 auch die innerösterreichische Regierung den Vorschlag des Landeshauptmannes befürwortet hatte, vergingen rund drei Monate bis eine Antwort des Wiener Hofes nach Graz gelangte. Der Kaiser äußerte nun grundsätzlich keine Bedenken mehr gegen die Exekution der ungehorsamen Untertanen und befahl, daß alle Bauern, die sich künftig beschweren wollten, sofort verhaftet und abgeurteilt werden sollten.⁸¹

In den beiden letzten Monaten des Jahres 1676 engten die Behörden den ohnehin schon geringen Spielraum der Sannegger Bauern noch mehr ein. Die innerösterreichische Regierung ersuchte den Bischof von Laibach, den Pfarrer von Praßberg anzuweisen, den Sannegger Untertanen künftig keinen Unterschlupf mehr zu gewähren.⁸² Besonders scharf reagierte die Regierung auf die Verbindungen, die zwischen den Sannegger Bauern und den ebenfalls unruhigen Untertanen der Krainer Herrschaft Gottschee bestanden. Im Dezember 1676 erhielt der Krainer Landesverwalter Befehl, über diese Vorgänge zu berichten und die Abgesandten der Sannegger Bauern, falls sie neuerlich im Herzogtum Krain erscheinen sollten, sofort festnehmen zu lassen.⁸³ Bei ihren Bemühungen, die Hintermänner der Sannegger Untertanen aufzudecken, stießen die Behörden Ende November / Anfang Dezember 1676 auf den bereits früher erwähnten Soldaten der Grazer Stadtwache, Johannes Setschnikh, der sich als Mittelsmann der Bauern betätigt hatte.⁸⁴ Nach seiner Festnahme wurde Setschnikh vor allem nach seinen Auftraggebern und nach den Anführern und Beratern der Bauern gefragt. Außerdem wollte man von ihm wissen, wer in Graz die Geschenke der Bauern verteilte, wer für sie am Wiener Hof tätig sei und welche Verbindungen zu den Untertanen der Herrschaften Oberburg und Bleiburg bestünden. Setschnikh konnte oder wollte dazu aber keine Angaben machen. Er gab zwar zu, daß er zu den von der Regierung als Anführer verdächtigten Bauern Urban Jesertschnikh, Gregor Ramalotschnik, Werlosnig und Roßbedaunig Kontakt hatte, weigerte sich aber beharrlich, die genannten Personen als Aufwiegler zu bezeichnen. Die einzige für die Behörde brauchbare Aussage Setschnikhs bestand darin, daß der Praßberger Bürger Jakob Pischorn für die Sannegger Bauern einen Brief verfaßt und sich im November 1676 mit einer Abordnung der Bleiburger Untertanen in Graz aufgehalten hatte. Ob die Regierung Pischorn verfolgt hat, geht aus den Quellen nicht hervor. Setschnikh selbst kam mit einem Verweis davon, da man ihm keine strafbare Handlung nachweisen konnte und sich auch der Grazer Stadtrichter für ihn einsetzte.

⁸⁰ GUT 1676-VIII-2; EA 1676-XII-11.

⁸¹ EA 1676-XII-11.

⁸² COP 1676-XI-78.

⁸³ COP 1676-XII-80.

⁸⁴ EA 1676-XI-53.

Die Regierung und der Landeshauptmann waren nun entschlossen, sich mit den Sannegger Untertanen in keine weiteren Verhandlungen einzulassen.⁸⁵ Eine Anfang 1677 nach Sannegg entsandte Kommission überbrachte den Bauern eine kaiserliche Deklaration, in der ihre Forderungen fast zur Gänze abgewiesen wurden.⁸⁶ Die Untertanen mußten weiterhin die verhaßte Anlait und das Sterbegeld entrichten und die Robot in Bargeld ablösen. Die einzigen offiziellen Zugeständnisse bestanden darin, daß die Bauern die Kleinrechte wieder in Form von Naturalien abliefern durften, und das Robotgeld im Stiftregister eingetragen werden sollte. Außerdem wurden im gleichen oder im folgenden Jahr die wenigen noch festgehaltenen Bauern freigelassen.⁸⁷ Die Regierung verzichtete anscheinend darauf, ihnen den Prozeß zu machen, weshalb sie wieder nach Sannegg zurückkehren und hier unbehelligt auf ihren Höfen leben konnten. Die Untertanen sahen nun allmählich ein, daß ein weiteres Beharren auf ihren Beschwerden zwecklos war. Noch im Verlauf des Jahres 1677 trat daher in der Herrschaft Sannegg zumindest eine oberflächliche Beruhigung der Situation ein.

Obwohl die Anlait, das Sterberecht und der 10. Pfennig unverändert blieben und auch in dem 1713 angelegten Urbar beibehalten wurden, verhielten sich die Sannegger Untertanen in den folgenden Jahrzehnten ruhig. Man könnte nun meinen, daß die Herrschaft mit der Beilegung der Unruhen einen vollen Erfolg erzielt hätte. Tatsächlich mußte aber der Grundherr für das Wohlverhalten der Bauern einen hohen Preis zahlen, weil in der Praxis weiterhin viele Untertanen ihren Steuer- und Abgabepflichten entweder gar nicht oder nur beschränkt nachkamen! Der Sohn des Rudolf von Wagensberg, Hans Balthasar, hatte es verstanden, die Einheit der aufsässigen Bauern zu spalten, indem er sich mit einem Teil der Untertanen, vor allem aber mit einigen ihrer Anführer, arrangierte. Als Gegenleistung für das Stillhalten der Bauern mußte er ihnen jedoch die ausständigen Herrenforderungen und Steuern erlassen! So schuldete z. B. der reiche Valentin Vranitsch, der zu den wichtigsten Anführern der Bauern gezählt hatte, bei seinem Tod im Jahre 1690 der Herrschaft nur den geradezu lächerlichen Betrag von zwei Gulden!⁸⁸ Obwohl auch einige andere Sannegger Untertanen nur relativ geringe Ausstände hatten, war um 1690, also etwas mehr als ein Jahrzehnt nach dem Ende der Unruhen, die Mehrheit der Untertanen bei ihrer Herrschaft noch immer außerordentlich hoch verschuldet. Die Untersuchung von 30 Untertaneninventaren aus den Jahren 1690–1694 ergibt, daß bei 20 Bauern die ausständigen Herrenforderungen und Steuern einen Betrag von über 50 fl

⁸⁵ Anfang Dezember 1676 erreichten die Steuer- und Abgabenschulden der Sannegger Untertanen bereits 35.000 fl! Da die Bauern alle Befehle ignorierten, verlangte Graf Wagensberg ein »perpetuum silentium«, um den Streit endgültig zu beenden (EA 1676-XII-11).

⁸⁶ LR Sch. 1386, Graz, 5. 2. 1677: Kommissare v. Schrottenbach und Gaisruckh an Landeshauptmann.

⁸⁷ EA 1678-III-8.

⁸⁸ Dazu kam noch das von der Herrschaft geforderte Sterberecht in der Höhe von 28 fl (GB AR 2869, Inventar des V. Vranitsch von 1690). Der 1694 verstorbene Bauer J. Thurnschech traf ebenfalls mit der Herrschaft bezüglich der Anlait und des Sterberechts einen Vergleich (GB AR 2869, fol. 116).

erreichten.⁸⁹ Von diesen 20 Untertanen waren aber allein 13 mit Schulden belastet, die zwischen 100 und 600 fl lagen! Die Bauern waren, selbst wenn sie es gewollt hätten, gar nicht in der Lage, diese hohen Beträge jemals abzuzahlen, sodaß sich ihre Schulden ständig vermehrten. Da es die Herrschaft nicht wagte, die Schuldner von ihren Höfen zu verjagen, blieb ihr nichts anderes übrig, als stillschweigend auf ihre Forderungen zu verzichten. Dies galt auch für die vom Landesfürsten bzw. von den Ständen auferlegten Steuern. Sie wurden entweder von der Herrschaft vorgestreckt oder ebenfalls als uneinbringlich abgeschrieben. Die Herrschaft mußte letztlich entweder einen generellen Schulden- und Steuernachlaß gewähren oder ihre Abgabeforderungen deutlich herabsetzen. Zu einer Reduzierung der Abgaben wollte sich aber die Herrschaft aus Prinzip nicht verstehen! Nachdem die Grafen von Wagensberg 1713 die Herrschaft Sannegg an die Grafen Curti verkauft hatten, machte der neue Besitzer offenbar von der ersten Möglichkeit Gebrauch, weshalb um 1720 die Schulden der Sannegger Untertanen nur mehr einige Gulden ausmachten.⁹⁰

Zusammenfassung

Unter den zahlreichen Bauernunruhen, die in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts in den innerösterreichischen Ländern auftraten, dauerten die der Sannegger Untertanen nicht nur am längsten, sondern drohten zeitweilig sogar einen überregionalen Aufstand hervorzurufen. Der Widerstand der Sannegger Bauern richtete sich gegen ganz konkrete Belastungen von Seiten der Herrschaft, die sich teilweise bis ins ausgehende 16. Jahrhundert zurückverfolgen lassen. Auch die um etwa 1660 einsetzende Verrentung der Grundherrschaft und die damit verbundenen Geldleistungen gaben Anlaß zu Beschwerden. Obwohl die hohen Steuerforderungen des absolutistischen Staates ebenfalls ein wesentlicher Faktor bei der Auslösung des bäuerlichen Widerstandes waren, lassen sich die Sannegger Bauernunruhen noch in jene Bewegungen einordnen, die sich primär gegen die Grundherrschaft richteten. Die Untertanen entwickelten allerdings keine programmatischen Vorstellungen, die auf einen gesellschaftlichen Umsturz abgezielt hätten. Eine Lockerung des bestehenden Herrschaftsverhältnisses wurde nur insofern angestrebt, als die Bauern ihre Steuern unter Umgehung des Grundherrn direkt an die Landschaft abführen wollten.

Obwohl sich die Sannegger Bauern zwischen 1668 und 1677 wiederholt zusammenrotteten, hatten sie aus dem Windischen Aufstand von 1635 gelernt und beschränkten sich auf passiven Widerstand, indem sie die Entrichtung der Herrenforderungen und Steuern einstellten. Gleichzeitig waren sie aber bereit, zur Durchsetzung ihrer Forderungen den langwierigen und kostspieligen Gerichtsweg zu beschreiten. Die Sannegger Bauern verhielten sich bei ihren Aktionen außerordentlich diszipliniert, weshalb es im Verlauf des Konfliktes zu keinem Blutvergießen

kam. Als Führungsgremium fungierte ein Ausschuß, in dem vor allem die wohlhabenderen Bauern vertreten waren. Hingegen spielten »bürgerliche« Elemente nur bei den »Schriftenstellern und Sollicitatoren« der Untertanen eine größere Rolle.

Der Landeshauptmann und die innerösterreichische Regierung nahmen zunächst eine vermittelnde Haltung ein, da sie nicht in der Lage waren, die Untertanen mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen. Außerdem stellte sich bald heraus, daß die meisten Forderungen des Grundherrn tatsächlich die Bauern stark belastet hatten und nur die Klagen über Mißbräuche bei der Steuereinhebung ungerechtfertigt gewesen waren. Nachdem es mit dem Grundherrn zu keiner Einigung gekommen war, wurde der Konflikt vor dem landeshauptmannschaftlichen Gericht und der übergeordneten innerösterreichischen Regierung ausgetragen. Die Hauptlast lag hier auf den Kommissionen, die von den Behörden wiederholt nach Sannegg entsandt wurden. Die meist adeligen Kommissare hatten die Aufgabe, die einzelnen Beschwerden zu untersuchen und zwischen den Streitparteien zu vermitteln, während die eigentlichen Entscheidungen dem Landeshauptmann bzw. der innerösterreichischen Regierung vorbehalten blieben. Als Vertreter der Untertanen fungierte ein von Amts wegen bestellter Advokat. Die Behörden versuchten mit dieser Maßnahme, das Verfahren zu steuern und ganz im Sinne der vom absolutistischen Staat angestrebten »Sozialdisziplinierung« den Einfluß von Winkelschreibern und anderen unkontrollierbaren Elementen auszuschalten.⁹¹

Trotz dieser Beschränkung gelang es den Sannegger Bauern, 1671 ein Urteil zu erwirken, das ihre Beschwerden weitestgehend berücksichtigte. Der einflußreiche Grundherr weigerte sich jedoch, das Urteil anzuerkennen und erzwang 1674 sogar dessen Aufhebung. Im selben Jahr bestimmten die nun ganz auf der Seite des Grundherrn stehenden Behörden jeweils ein Mitglied der nach Sannegg entsandten Kommissionen zum »Beistand« der Bauern, wodurch das Verfahren endgültig zur Farce wurde. Die Folge davon war, daß sich der bäuerliche Widerstand verhärtete und die Untertanen sogar neue Forderungen erhoben. Außerdem versuchten die Bauern, durch Bestechung einflußreicher Wiener Hofkreise den Interventionen des Grundherrn entgegenzuwirken.

Als die Sannegger Bauern Ende 1674 / Anfang 1675 auch zu den Untertanen anderer Herrschaften Kontakt aufnahmen und ganz offen mit einem Aufstand drohten, reagierte die Regierung mit der Entsendung von Soldaten und der Verhaftung mehrerer Anführer. Diesen Maßnahmen war aber nur ein sehr beschränkter Erfolg beschieden, da die Bauern ihren Widerstand nicht aufgaben. Die Behörden versuchten die Untertanen nun neuerlich mit Hilfe von Kommissionen abzufertigen, während die Bauern ihre Hoffnungen wieder auf den eine unentschlossene Haltung einnehmenden Kaiser setzten. Im Jahre 1677 lehnte der Kaiser endgültig die Klagen der Untertanen ab und untersagte die Einbringung jeder weiteren Beschwerde.

⁹¹ Vgl. dazu H. Valentinitsch, Advokaten, Winkelschreiber und Bauernprokuratoren in Innerösterreich in der frühen Neuzeit, in: W. Schulze (Hrsg.), Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa (in Druck).

⁸⁹ GB AR 2869, Untertaneninventare 1690–1694.

⁹⁰ In der Regel schuldeten die Untertanen nur das Sterberecht und die landschaftlichen Steuern (GB AR 2871).

Obwohl die rechtliche Situation der Sannegger Bauern gegenüber ihrer Ausgangsposition unverändert blieb, war der Grundherr der eigentliche Verlierer bei diesem Konflikt, weil er einzelnen Untertanen beträchtliche Schuldennachlässe gewähren mußte, um zumindest eine oberflächliche Beruhigung zu erreichen. Die meisten Bauern blieben aber weiterhin ihre Abgaben und Steuern schuldig, bis schließlich ihre Ausstände einen derartigen Umfang erreichten, daß sie uneinbringlich waren und die Herrschaft einen generellen Nachlaß nicht mehr vermeiden konnte. Gerade am Beispiel der Sannegger Bauernunruhen wird aber auch deutlich, daß der Staat von den Auseinandersetzungen zwischen den Grundherrschaften und den Untertanen profitierte, weil die adeligen Grundherren angesichts ihrer Ohnmacht gegenüber den ungehorsamen Bauern verstärkt in die Abhängigkeit des absolutistischen Landesfürsten gerieten.

ANMERKUNGEN

Die verwendeten Quellen befinden sich ausschließlich im Steiermärkischen Landesarchiv in Graz.

Abkürzungsverzeichnis:

COP = Archiv der innerösterreichischen Regierung, Copeyen

EA = Archiv der innerösterreichischen Regierung, Expedita

FA Wagensberg = Familienarchiv Wagensberg

GB AR = Grundbuch, alte Reihe

GUT = Archiv der innerösterreichischen Regierung, Gutachten

HK = Chronologische Reihe der Akten der innerösterreichischen Hofkammer

Laa A = Landschaftliches Archiv, altes Archiv

LH = Landtagshandlungen

LR = altes Landrecht

SA Sannegg = Sonderarchiv Sannegg

Untertanenbeschwerden, Robotstreiks und Abgabenverweigerungen in Innerösterreich 1675–1677
(Entwurf: H. Valentinitsch)



Reichsgrenze

Grenzen zwischen den einzelnen innerösterreichischen Ländern

● Zentren der Unruhen:

- 1 Sannegg
- 2 Bleiburg
- 3 Lack
- 4 Billichgraz
- 5 Gottschee
- 6 Gallenberg
- 7 Stein
- 8 Oberburg
- 9 Sannegg
- 10 Heggenberg
- 11 Osterwitz
- 12 Trifail
- 13 Tüffer
- 14 Windisch-Landsberg
- 15 Frauheim
- 16 Altenmarkt (bei Fürstenfeld)
- 17 Burgau